



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in Teilzeit an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 11.11.2025 (redaktionelle Anpassung)**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzung

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bauingenieurin oder Bauingenieur zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Eine Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird dadurch gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handels gestärkt.
- (3) ¹Dieser Studiengang ist auch dual studierbar entweder als ausbildungsintegrierendes duales Verbundstudium oder als praxisintegrierendes duales Studium mit vertiefter Praxis. ²Im Rahmen des dualen Studiums können Studierende parallel zu einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang berufliche praxisvertiefende Erfahrungen bei ausgewählten Kooperationspartnern in einem wechselseitigen und verzahnten Theorie-Praxis-Verhältnis auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und dualem Praxispartner in Verbindung absolvieren. ³Die Praxisphasen finden in den vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Unternehmen statt. ⁴Um die inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis im dualen Studium zu gewährleisten, können einzelne Module gemeinsam mit den Unternehmen durchgeführt werden. ⁵Diese sind in der Anlage und im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben. ⁶Das Nähere regeln die Qualitätskriterien für das duale Studium an der Hochschule Landshut sowie der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch in Verbindung mit den Ergänzungen für dual Studierende in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt dazu, über die im Studium erworbenen Kompetenzen wesentliche Beiträge zur technischen und organisatorischen Entwicklung und Erstellung von Bauwerken zu leisten. ²Durch die Fokussierung auf technische Inhalte aber auch projektmanagementbezogene, wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Themenfelder versteht sich der Studiengang als Fortsetzung einer langen Tradition des Bauingenieurwesens in Verbindung

mit der Würdigung des Einsatzes neuer Technologien und Methoden zur effizienten und zielgerichteten Umsetzung von Bauprojekten. ³Mit dem Abschluss ist gemäß Regularien des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 sowie der Bayerischen Ingenieurkammer Bau (Merkblatt zur Zulassungsvoraussetzung vom Juni 2017) die Voraussetzung zur Einstellung im gehobenen Dienst in Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenso wie die Erlaubnis zur Beantragung einer Mitgliedschaft in Ingenieurkammern verbunden. ⁴Der Abschluss genießt zudem in der gesamten nationalen und internationalen Bauwirtschaft hohes Ansehen und ermöglicht exzellente Fach- und Führungslaufbahnen in der freien Wirtschaft.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Bauingenieurwesen den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus; diese sind in der Regel vor dem Studienbeginn zu erbringen. ²Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben. ³In den beiden dualen Studienmodellen wird die Vorpraxis in der Regel beim Kooperationspartner durchgeführt. ⁴Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag über eine etwaige Ableistung des Vorpraktikums nach Aufnahme des Studiums in Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten; sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllt wird, endet die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis über die spätere Ableistung des Vorpraktikums hätte erbracht werden müssen (§ 7 Abs. 3).

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern angeboten. ²Soweit sich die praktische Zeit im Betrieb bei einem Teilzeitstudium auf ein Semester verkürzt, reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend. ³Das Teilzeitstudium ermöglicht eine individuelle

und zeitlich flexible Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen; dazu zählen u.a. die Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit einer nahestehenden Person, Erkrankung oder Behinderung sowie weitere soziale Gründe. ⁴In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudium möglich. ⁵Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ⁶Ein ECTS -Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 30 Stunden.

- (2) ¹Das Teilzeitstudium umfasst zwölf theoretische Studiensemester sowie zwei praktische Studiensemester, die gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 10. und 11. Studienplansemester geführt werden. ²Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. bis 6. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen	7. und 8. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	9. und 10. Studienplansemester
Kompetenzvertiefung	11 bis 14. Studienplansemester

³Die Studierenden wählen aus dem angebotenen Katalog Wahlpflichtmodule für das elfte bis vierzehnte Studienplansemester mit in der Summe 15 ECTS-Punkten. ⁴In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (3) ¹Während des gesamten Studiums können verschiedene Module und Teilmodule sowie die zugehörigen Prüfungen, ergänzend zum Angebot in deutscher Sprache, bei entsprechender Teilnehmerzahl auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die dazu notwendigen Englischkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) müssen sich die Studierenden aneignen, sofern sie nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. ³Eine semestergenaue Spezifizierung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
²Jede oder jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.
²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Darin sind auch die Besonderheiten für die dualen Studiengänge geregelt. ³Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Er wird vom Fakultätsrat Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Änderungen müssen spätestens 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde)

und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;

8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen
- B02 Baukonstruktion 1,
 - B04 Ingenieurmathematik und
 - B06 Technische Mechanik 1
- ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis (§ 3 Abs. 3) ist spätestens zu Beginn des sechsten Studienplansemesters nachzuweisen.
- (4) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen (siebtes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.
- (5) Studierenden, die nach sechs Studienplansemestern, nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem sechsten Studienplansemester unter Umgehung des siebten und achten Studienplansemesters ist nicht möglich.

- (7) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt Kompetenzvertiefung setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet. ³Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt Kompetenzvertiefung“ direkt nach dem sechsten Studienplansemester unter Umgehung des siebten und achten Studienplansemesters nicht möglich.
- (8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 8 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters (B23) ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.
- (9) ¹Aus Kapazitätsgründen kann bei einer geringen Anzahl von Studierenden durch Entscheidung der Dekanin oder des Dekans ein Vorziehen des siebten Studienplansemesters und damit eine Platzierung vor dem sechsten Studienplansemester, sowie ein Vorziehen des 12. Studienplansemesters und damit eine Platzierung vor dem 11. Studienplansemester umgesetzt werden. ²Alle vorgenannten Fortschrittsregeln bleiben dadurch unberührt, durch die Verteilung der Inhalte in diesen Semestern sind keine qualitätsseitigen Einbußen durch den Tausch dieser beiden Semester zu erwarten.

§ 8

Praktisches Studiensesemester

- (1) ¹Die praktischen Studiensesemester sind integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in die praktischen Studiensesemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 6 erfüllt.
- (2) Die praktischen Studiensesemester beinhalten eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die entweder zusammenhängend oder in Teilzeit innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzuleisten sind.
- (3) ¹Die praktischen Studiensesemester beinhalten praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel in den praktischen Studienseestern abzuleisten. ³Bei begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Auslandspraktikum) ist ein Antrag auf Verlegung des Praxisseminars um ein Semester spätestens 14 Tage vor Ende des dem praktischen Studienseesters vorausgehenden Semesters zu stellen.
- (4) Die praktischen Studiensesemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können,

die den Anspruch einer ingenieurnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 13. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 4 und Absatz 8.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von der von der Prüfungskommission bestellten Prüferin oder dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben.
- (4) In beiden dualen Studienmodellen wird die Bachelorarbeit beim Kooperationspartner durchgeführt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfanteilen, bei der eine Wiederholungsprü-

fung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.

- (2) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon können zur differenzierten Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums die Noten zusätzlich um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, dabei erfolgt die Gewichtung etwaiger Teilmodule gemäß ihrer ECTS-Punkte, sofern nichts anderes angegeben ist. ⁴Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung für das Modul „Bachelorarbeit“ setzt sich aus den beiden bestehenserheblichen Teilprüfungen schriftliche Bachelorarbeit (eine Prüferin bzw. ein Prüfer) und Kolloquium (zwei Prüfende) zusammen. ²Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (20 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Sachverhalten in einer begrenzten Zeit nachvollziehbar darzustellen. ³Die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden gemäß Absatz 2 Satz 3 zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit mit 75 % und des Kolloquiums mit 25 % zu gewichten sind.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und das Modul „Bachelorarbeit“ mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

Übergangsregelung

Die Regelungen der Ersten und Zweiten Änderungssatzung gelten für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 oder später aufgenommen haben.

§ 14*)

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Mai 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **1. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die **2. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die **3. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

¹Die **4. Änderungssatzung** tritt am 15. März 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 oder später aufgenommen haben. ³§4, Abs. 2, Satz 3, §11, Abs. 1, Satz 7 sowie §11, Abs. 2, Satz 3 gelten rückwirkend für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/22 oder später aufgenommen haben.

Anlage Curriculum

	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁵⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
										ECTS	SWS ⁶⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
Studienabschnitt Grundlagen	B01	Bauphysik / Bauchemie		PFM	SU	Klausur	90	5 / 450	1	5	5			5	5								
	B02	Baukonstruktion 1 Baukonstruktion 1	B02	PFM	SU	Klausur	90	5 / 450	3.	5	4					5	4						
	B03	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen	B03	PFM	SU/S*	Klausur	120	5 / 450	3.	5	5												
	B04	Ingenieurmathematik Ingenieurmathematik	B04	PFM	SU	Klausur	120	10 / 450	2.	10	8			5	4	5	4						
	B05	Baustoffkunde 1 Baustoffkunde 1	B05	PFM	SU	Klausur	90	5 / 450	1	5	4			5	4								
	B06	Technische Mechanik 1 Technische Mechanik 1	B06	1	PFM	SU	Klausur	90	3.	5	4					5	4						
	B07	Technische Mechanik 2 Technische Mechanik 2	B07	2	PFM	SU	Klausur	90	4.	5	4							5	4				
	B08	Digitalisierung im Bauwesen Ingenieurinformatik Praktikum Digitalisierungsanwendung im Bauwesen	B08	1	PFM	SU	Klausur	90		3	2							3	2				
			B08	2	PR*		-		4.	2	2							2	2				
	B09	Baustoffkunde 2 Baustoffkunde 2 Vorlesung Baustoffkunde Praktikum	B09	1	PFM	SU	Klausur	90	2.	3	2			3	2								
			B09	2	PR*		-			2	2			2	2								
	B10	Vermessungskunde Vermessungskunde Vorlesung Vermessungskunde Praktikum	B10	1	PFM	SU	Klausur	90		3	2			3	2								
			B10	2	PR*		-		2.	2	2			2	2								
	B11	Baukonstruktion 2 Baukonstruktion 2	B11	PFM	SU	Klausur	90	5 / 450	2.	5	4							5	4				
		Summe erster Studienabschnitt										15	13	15	12	17	15	15	12				

	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁵⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
										ECTS	SWS ⁶⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
Studienabschnitt Grundlagen	B12	Massivbau 1 Massivbau 1	B12	1	PFM	SU	Klausur	90	6.	5	4											5	4
	B13	Baustatik Baustatik	B13	1	PFM	SU	Klausur	90	6.	5	4											5	4
	B14	Bodenmechanik / Grundbau Bodenmechanik / Grundbau	B14		PFM	SU	Klausur	90	6.	5	4											5	4
	B15	Hydromechanik / Hydraulik Hydromechanik / Hydraulik	B15	1	PFM	SU	Klausur	90	5.	5	4									5	4		
	B16	Bauplanung und Baubetrieb Bauplanungsleistung Vorlesung Planspiel Baubetrieb	B16	1	PFM	SU	Klausur	90		3	2									3	2		
			B16	2	PR*		-		5.	2	2									2	2		
	B17	Grundlagen CAD und FEM Seminar CAD für Bauingenieure Vorlesung FEM Praktikum FEM	B17	1	PFM	SU	T	60		1	2									1	2		
			B17	2		SU	Klausur	75		2	2									2	2		
			B17	3	PR*		-			2	2									2	2		
		Summe erster Studienabschnitt								90	76	15	13	15	12	17	15	15	12	15	14	15	12

Studienabschnitt Ausbau Grundlagen	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ⁽¹⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ⁽²⁾	Prüfungsart ⁽³⁾	Prüfungs-dauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁽⁵⁾	empfoh-lenies Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁽⁶⁾	7. Sem.		8. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	
	B18	Massivbau 2		PFM				20 / 450		5	4					
		Massivbau 2 Vorlesung	B18 1		SU	Klausur	90			3	2			3	2	
		Massivbau Praktikum	B18 2		PR*	Vortr.sb.P / Ausarb.P, 15-30Min. / 10-15 Seiten	-		8.	2	2			2	2	
	B19	Entwurf, Bau und Betrieb von Straßen		PFM				20 / 450		5	4					
		Entwurf, Bau und Betrieb von Straßen	B19		SU	Klausur	90		8.	5	4			5	4	
	B20	Öffentliches Baurecht / Baumanagement		PFM				20 / 450		5	4					
			B20		SU	Klausur	90		8.	5	4			5	4	
	B21	Wasserwirtschaft und Wasserbau		PFM				20 / 450		5	4					
	Vorlesung Wasserwirtschaft und Wasserbau	B21 1		SU	Klausur	90			3	2	3	2				
	Exkursionspraktikum Wasserbau	B21 2		PR*	Vortr.sb.P / Ausarb.P, 15-30Min. / 10-15 Seiten	-		7.	2	2	2	2				
B22	Wärmetransportphänomene		PFM				20 / 450		5	4						
	Wärmetransportphänomene	B22		SU	Klausur	90		7.	5	4	5	4				
B23	Internationales Supply-Chain-Management im Bauwesen		PFM				20 / 450		5	4						
	Internationales Supply-Chain-Management im Bauwesen	B23		SU	Klausur	90		7.	5	4	5	4				
	Summe Ausbau Grundlagen										30	24	15	12	15	12

Abschnitt Praktisches Studiensemester	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungs-dauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁵⁾	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁶⁾	9. Sem.		10. Sem.	
	B24	Praktisches Studiensemester		PFM			-	-		30	2	ECTS	SWS	ECTS	SWS
		Studiensemester	B24 1				-	-	10.	26		13		13	
		Praxisseminar	B24 2	S*	Vortr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten		-	-	10.	4	2	2	1	2	1
	Summe praktischer Studienabschnitt										31	4	15	1	15

Modul-Nr. ¹⁾	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungs-dauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁵⁾	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁶⁾	11. Sem.		12. Sem.		13. Sem.		14. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
B25	Werkstoffspezifische Bauweisen		PFM	SU	Klausur	90	20 / 450	6.	12.	5	4			5	2					
B26	Leichtbaukonstruktion ^{*)}		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 450	6.	12.	5	4			5	4					
	Leichtbaukonstruktion	B26								5	4			5	4					
B261	Nachhaltigkeit im Bau ^{*)}		WPFM		PortPr		20 / 450			5	4									
														5	4					
B27	Verkehrsplanung/-technik u. öffentl. Verkehrssysteme		PFM				20 / 450			5	4			5	4					
	Verkehrsplanung/-technik u. öffentl. Verkehrssysteme	B27		SU	Klausur	90		6.	12.	5	4			5	4					
B28	Siedlungswasserwirtschaft		PFM				24 / 450			6	5									
	Siedlungswasserwirtschaft Vorlesung	B28 1		SU	Klausur	90				4	3	4	3							
	Siedlungswasserwirtschaft Exkursionspraktikum	B28 2		PR*	Vortr.sb.P / Ausarb.P, 15-30 Min. / 10-15 Seiten	-		6.	11.	2	2	2	2							
B29	Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement		PFM				20 / 450			5	5									
	Energie-/Nachhaltigkeitsmanagement	B29		SU	Klausur	90		6.	11.	5	5	5	5							
B30	Studium Generale**		SGM	**	**	**	-			4	4									
	Studium Generale I und II	B30						6.	11	4	4	4	4							
B31	Stadt- und Regionalplanung		PFM				24 / 450			6	5									
	Stadt- und Regionalplanung Vorlesung	B31 1		SU	Klausur	90				4	3					4	3			
	Stadt- und Regionalplanung Exkursionspraktikum	B31 2		PR*	Vortr.sb.P / Ausarb.P, 15-30 Min. / 10-15 Seiten	-		7.	13.	2	2					2	2			
B32	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft ^{*)}		WPFM				20 / 450			5	4									
	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	B32		SU	Klausur	90		7.	13.	5	4					5	4			
B321	Werkstoffübergreifendes Bemessen ^{*)}		WPFM				20 / 450			5	4									
				SU	Klausur	90		7.	13							5	4			
B33	Industriemarketing und technische Betriebsführung ^{*)}		WPFM				20 / 450			5	5									
				SU	Klausur	120		7.	13.	5	5					5	5			
B331	Numerische Modellierung in der Wasserwirtschaft ^{*)}		WPFM				20 / 450			5	5									
	Numer. Mod. in der Wasserwirtschaft Vorlesung	B331 1		SU	Klausur	90				3	3					3	2			
	Numer. Mod. in der Wasserwirtschaft Praktikum	B331 2		ÜR	Vortr.sb.P / Ausarb.P, 15-30 Min. / 10-15 Seiten	-		7.	13.	2	2					2	2			
B30	Studium Generale**		SGM	**	**	**	-			2	2									
	Studium Generale III	B30						7.	14.	2	2							2	2	
B34	Bachelorarbeit inkl. Seminar		PFM				72 / 450			12										
	Bachelorarbeit	B34		StA	Ausarb., Kolloquium	-		7.	14.	12								12		
Summe vierter Studienabschnitt											60	x ^{*)} x ^{*)}								

Abweichende Inhalte und Angaben für das duale Studium zur Gewährleistung einer inhaltlichen Verzahnung von Theorie und Praxis:

Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Durchführung / Betreuung	Prüfungsart ⁴⁾	ECTS	SWS	Semester
B03	Wirtschaftliche und Soziale Kompetenzen		PFM					
	Angeleitete Projektarbeit	B03.2		Dozent der Fakultät	Ausarb.P. im Unternehmen ^{*)}	2	2	3. Semester
B16	Bauplanung und Baubetrieb		PFM					
	Planspiel Baubetrieb	B16.2		Dozent der Fakultät	Ausarb.P. im Unternehmen ^{*)}	2	2	5. Semester
B17	Grundlagen CAD und FEM		PFM					
	Seminar CAD für Bauingenieure	B17.1		Dozent der Fakultät	Ausarb.P. im Unternehmen ^{*)}	1	2	5. Semester
B24	Praktisches Studiensemester		PFM					
	Studiensemester	B24.1		Unternehmen	Praxissemester im Unternehmen	25		9./10. Semester
B400	Praxistransfer mit Kolloquium		PFM			5		
	Praxisphase	B400.1		Unternehmen	im Unternehmen	-		4. bis 10. Semester
	Kolloquium duale Praxis	B400.2		Dozent der Fakultät	Vortr.sb.P, Ausarb.P	1	1	4. Semester
				Dozent der Fakultät	Vortr.sb.P, Ausarb.P	1	1	6. Semester
				Dozent der Fakultät	Vortr.sb.P, Ausarb.P	1	1	8. Semester
				Dozent der Fakultät	Vortr.sb.P, Ausarb.P	2	1	10. Semester
B34	Bachelorarbeit							
	Bachelorarbeit				Bachelorarbeit im Unternehmen	12		14. Semester
Summe:						52		

^{*)}Die Ausarbeitung (Ausarb.P.) im Unternehmen kann von dual Studierenden gemeinsam mit dem Unternehmen (z.B. zu einem aktuellen Projekt) ausgeführt werden. Bei der Ausführung im Unternehmen ist dem betreuenden Dozenten der Hochschule im Vorfeld durch den Studenten eigenverantwortlich ein gleichwertiges Thema vorzulegen. Alternativ kann das vom Dozenten vorgegebene Thema bearbeitet werden.

Legende und Anmerkungen zum Curriculum:

***Anwesenheitspflicht**

(Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt der Teilnahmenachweis als erbracht, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. Der Teilnahmenachweis wird in den Fällen der Sätze 3 und 4 versagt, wenn weniger als 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden.)

****Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.**

1) Aus den Modulnamen kann nicht direkt auf identische Inhalte zu identisch bezeichneten weiteren Modulen an der Fakultät bzw. der Hochschule geschlossen werden. Näheres spezifizieren die jeweiligen Modulbeschreibungen

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

3) PR: Praktikum; S: Seminar; StA: Studienarbeit; SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

4) A: Ausarbeitung; Ausarb.P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt); T: Testat; Klausur; Votr.sb: semesterbegleitender Vortrag; Votr.sb.P: mit Prädikat bewerteter semesterbegleitender Vortrag; PortPr.: Portfolioprfung; mdlPr.: mündliche Prüfung

5) SWS: Semesterwochenstunden

6) entfällt

7) $450 = (30+30+30)*1 + (30+30+30-6-12)*4 + 12*6 = (\text{ECTS Sem. 1, 2 und 3}) * \text{Wichtungsfaktor} + (\text{ECTS Sem. 4, 6, und 7 – Studium Generale – Bachelorarbeit}) * \text{Wichtungsfaktor} + \text{Bachelorarbeit} * \text{Wichtungsfaktor}$

8) je nach Modulwahl

9) Die Studierenden wählen aus dem angebotenen Katalog Wahlpflichtmodule für das elfte bis vierzehnte Studienplansemester mit in der Summe 15 ECTS-Punkten

Abkürzungsverzeichnis für die gesamten Inhalte der SPO:

A	Ausarbeitung	PA	Projektarbeit
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Art.	Artikel		
BayHIG	Bayerische Hochschulinnovationsgesetz	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
g.schrP	Gemeinsame schriftliche Prüfung	schrP	schriftliche Prüfung
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
m.E.	mit Erfolg	Ü	Übung
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	WPFM	Wahlpflichtmodul
o.E.	ohne Erfolg	ZU	Zulassungsvoraussetzung
P	Präsentation		
PFM	Pflichtmodul		